

Satzung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

20. November 2008

Große Kreisstadt Calw

Satzung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom 20.11.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. Seite 135) in Verbindung mit §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. Seite 20) hat der Gemeinderat am 20.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sonn- und Feiertagsverkauf

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen dürfen in der Großen Kreisstadt Calw einschließlich der Ortsteile Altburg, Hirsau, Holzbronn und Stammheim von Verkaufsstellen nach vorheriger schriftlicher Anzeige, außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten folgende Waren angeboten werden:
Reisebedarf i. S. d. § 2 Abs. 4 (LadÖG), Sport- und Badegegenstände, Devotionalien, sowie Waren, die für die Große Kreisstadt Calw kennzeichnend sind, wenn diese Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang (mindestens 50 % des Warensortimentes) geführt werden.
- (2) Ein Verkauf über den in dieser Verordnung aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern im jeweiligen Ladengeschäft auch andere, in dieser Satzung nicht genannte Waren geführt werden, muss für den Kunden – entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums – erkennbar sein, dass diese an den freigegebenen Tagen nicht verkauft werden dürfen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an folgenden Sonn- und Feiertagen

(1) an den zwei (2) vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen;

(2) am Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Adventssonntag;

(3) ab dem 2. Sonntag im Monat März und die sich anschließenden 32 Sonntage

in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr verkauft werden.

§ 3

Besonderer Arbeitnehmerschutz

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils für nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG). Die übrigen Bestimmungen des § 12 LadÖG bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 19.10.1990 außer Kraft.

Calw, den 20. November 2008

Manfred Dunst
Oberbürgermeister